27062024Freiburg, den <Erstellungsdatum>

Technischer Bericht < Projektphase >

—

Achse N° und Bezeichnung der Achse, BP N° bis N°  
Gemeinde(n), Projektbezeichnung [inkl. Flurnamen]  
Baustellen N°

Bauherr(en)

Projektverfasser

Inhaltsverzeichnis (es sind nur die Kapitel des Technischen Berichtes sichtbar)

[1. Gesamtprojekt 3](#_Toc523840847)

[1.1 Nutzungsvereinbarung 3](#_Toc523840848)

[1.2 Projektbasis 3](#_Toc523840849)

[1.3 Zusammenfassung und Empfehlungen 3](#_Toc523840850)

[1.4 Einleitung 3](#_Toc523840851)

[1.4.1 Projektorganisation und -struktur 3](#_Toc523840852)

[1.4.2 Rückblick 3](#_Toc523840853)

[1.4.3 Begründung und Ziel(e) des Projekts 3](#_Toc523840854)

[1.4.4 Grunddaten und Randbedingungen 4](#_Toc523840855)

[1.4.5 Begleitmassnahmen 4](#_Toc523840856)

[1.5 Kostenvoranschlag 4](#_Toc523840857)

[1.6 Überwachungsplan 5](#_Toc523840858)

[1.7 Unterhaltsplan 5](#_Toc523840859)

[1.8 Betriebsdossier 5](#_Toc523840860)

[2. Strassenbauten 6](#_Toc523840861)

[2.1 Situation 6](#_Toc523840862)

[2.2 Längenprofil 6](#_Toc523840863)

[2.3 Normalprofil 6](#_Toc523840864)

[2.4 Kreuzungen 6](#_Toc523840865)

[2.5 Zufahrten 6](#_Toc523840866)

[3. Lärmschutz-Massnahmen 7](#_Toc523840867)

[4. Kunstbauten 7](#_Toc523840868)

[5. Signalisation und Markierung 7](#_Toc523840869)

[6. Ableitung des Oberflächenwassers 8](#_Toc523840870)

[6.1 Hydrologie 8](#_Toc523840871)

[6.2 Kanalisationen 8](#_Toc523840872)

[6.3 Spezialbauwerke 8](#_Toc523840873)

[7. Werkleitungen, Elektromechanische Einrichtungen 9](#_Toc523840874)

[8. Beleuchtung 9](#_Toc523840875)

[9. Bepflanzungen 9](#_Toc523840876)

[10. Fahrzeugrückhaltesysteme 9](#_Toc523840877)

[11. Städtisches Mobiliar, Zäune 9](#_Toc523840878)

[12. Rodungen und Aufforstungen 9](#_Toc523840879)

[13. Landerwerb 9](#_Toc523840880)

[14. Bauausführung 10](#_Toc523840881)

[14.1 Ausführungsetappen 10](#_Toc523840882)

[14.2 Ausführungs-Phasen 10](#_Toc523840883)

[14.3 Baustelleneinrichtung 10](#_Toc523840884)

[14.4 Verkehrs-Phasen (Verkehrsmanagement) 10](#_Toc523840885)

[14.5 Realisierungsprogramm 10](#_Toc523840886)

[15. Umwelt 10](#_Toc523840887)

[15.1 UVP (wenn vorhanden) oder Umweltschutzmassnahmen 10](#_Toc523840888)

[15.2 Spezialbewilligungen 10](#_Toc523840889)

[15.3 Kompensationsmassnahmen 10](#_Toc523840890)

[16. Prozesse und Genehmigung 10](#_Toc523840891)

# Gesamtprojekt

## Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung ist ein separates, vom Auftraggeber und Beauftragten/Projektverfasser unterzeichnetes Dokument.

## Projektbasis

Die Projektbasis ist ein separates Dokument.

## Zusammenfassung und Empfehlungen

## Einleitung

### Projektorganisation und -struktur

### Rückblick

### Begründung und Ziel(e) des Projekts

### Grunddaten und Randbedingungen

### Begleitmassnahmen

## Kostenvoranschlag

## Überwachungsplan

## Unterhaltsplan

## Betriebsdossier

# Strassenbauten

## Situation

## Längenprofil

## Normalprofil

## Kreuzungen

## Zufahrten

# Lärmschutz-Massnahmen

# Kunstbauten

# Signalisation und Markierung

# Ableitung des Oberflächenwassers

Minimaler Mustertext :

"Die Ableitung des Oberflächenwassers, anhand von einer Prüfung der VSA-Richtlinie sowie dem topografischen Einzugsgebiet, entspricht dem geltenden Recht, insbesondere dem Gewässerschutzgesetz (GSchG), der Verordnung über den Schutz gegen Störfälle (StFV) und dem generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde. Das Wasser wird in ... abgeleitet."

## Hydrologie

## Kanalisationen

* Zulässigkeitsnachweis der Versickerungsbedingungen gemäss der Richtlinie VSA: siehe Projektbasis
* Entwässerungskonzept
* Leitungsdurchmesser
* Hydraulische Berechnung und Abflussdiagramm: siehe Projektbasis

## Spezialbauwerke

* Abwasserbehandlung
* Rückhaltebecken
* Auslaufbauwerk, Vorfluter
* Bemessungen siehe Projektbasis

# Werkleitungen, Elektromechanische Einrichtungen

* Beschreibung aller bestehenden und projektierten Leitungen

# Beleuchtung

# Bepflanzungen

# Fahrzeugrückhaltesysteme

# Städtisches Mobiliar, Zäune

# Rodungen und Aufforstungen

# Landerwerb

Das zur öffentlichen Auflage eingereichte Strassenprojekt erfordert die folgenden ungefähren Landerwerben:

* Endgültige Grundfläche : 0 m2
* Tempörare Grundfläche : 0 m2
* Rückübertragung: 0 m2
* Lineare Dienstbarkeiten : 0 m

Die Übersichtstabelle nach den betroffenen Grundstücken erscheint im Enteignungsplan.

# Bauausführung

## Ausführungsetappen

* Generelles Ausführungsschema (Allgemeine(r) Reihenfolge/Ablauf, Lose)

## Ausführungs-Phasen

* Ausführungs-Phase (Vorarbeiten, Erdarbeiten, Infrastruktur/Bauweise, Bauwerke, Oberbau, …)

## Baustelleneinrichtung

* Gemäss Phase 32. Zufahrt, Plätze, Ausrüstung
* Provisorischer/temporärer Landerwerb zur Sicherstellung der Bauabläufe

## Verkehrs-Phasen (Verkehrsmanagement)

## Realisierungsprogramm

# Umwelt

Minimaler Mustertext:

"Grundsätzlich ist der Einfluss dieser Strassensanierung auf die Umwelt und die Landschaft gering, da nur geringe Flächen auf den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken in Anspruch genommen werden."

## UVP (wenn vorhanden) oder Umweltschutzmassnahmen

## Böden

Ziel dieses Absatzes ist es, die Probleme der Belastung nichtlandwirtschaftlicher Böden (SEn) und normaler landwirtschaftlicher Flächen oder Fruchtfolgeflächen (Grangeneuve) zu erläutern/argumentieren. Zum Beispiel das Ergebnis einer Variantenstudie, das die Auswirkungen anderer Lösungen zeigt usw.

## Spezialbewilligungen

## Kompensationsmassnahmen

# Prozesse und Genehmigung

Mustertext:

Im Falle eines MIP mit staatlicher Beteiligung oder Delegation von Kompetenzen (z. B. Stadt Freiburg)

Genehmigung des Mobilitätsinfrastrukturplans:

Die Genehmigung des Mobilitätsinfrastrukturplans (MIP) richtet sich nach Artikel 99 des Mobilitätsgesetzes (MobG; RSF 780.1), der auf Artikel 22 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG, RSF 710.1) verweist. Im Übrigen gelten die Artikel 83 bis 89 sinngemäss.

Der MIP wurde einer vorherigen Prüfung durch das Tiefbauamt (TBA) durch Rücksprache mit interessierten Diensten und Ämter unterzogen.

Der MIP wird während 30 Tagen öffentlich beim TBA-Sekretariat, beim Gemeindesekretariat und bei der Präfektur aufgelegt. Die Ermittlungsmitteilung wird im Amtsblatt und im öffentlichen Bereich veröffentlicht.

Gegen der MIP gibt es Widerspruch. Jeder, der von den Plänen oder deren Verordnungen betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, kann während der Dauer der öffentlichen Auflage durch Einreichung einer begründeten Stellungnahme beim TBA, beim Gemeindesekretariat oder bei der Präfektur Einspruch erheben.

Das TBA erstellt ein zusammenfassendes Gesamtgutachten für die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU), gegebenenfalls nach Rücksprache mit den betroffenen Diensten und Ämter.

Die RIMU prüft und genehmigt den MIP unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit, Angemessenheit und ihrer Übereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen. Diese tritt mit der Genehmigung in Kraft, vorbehaltlich der aufschiebenden Wirkung etwaiger Widersprüche.

Gleichzeitig mit der Verfügung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung entscheidet die RIMU über nicht erledigte Einsprüche und behält dem Enteignungsrichter alle möglichen Schadensersatzansprüche von Eigentümern vor, deren Gebäude von den Plänen oder deren Regulierung betroffen sind.

Gegen die Entscheide der RIMU kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Landerwerb:

Spätestens im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert das TBA die Eigentümer von Grundstücksrechten, die für den Bau oder die Sanierung einer Mobilitätsinfrastruktur erforderlich sind, über das Landerwerbsverfahren gemäss Artikel 107 und sss MobG.

Zwischen dem TBA, der Gemeinde und den betreffenden Eigentümern wird ein vorläufiger schriftlicher Vertrag über den einvernehmlichen Grundstückserwerb unter Eintragung eines Vermerks im Grundbuch geschlossen. In Ermangelung einer Vereinbarung erfolgt die Enteignung.

Mit Zustimmung des MIP werden die im Enteignungsplan abgegrenzten Flächen enteignet, die für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von Mobilitätsinfrastrukturen sowie für Anpassungsarbeiten an benachbarten Grundstücken erforderlich sind. Mit der Genehmigung der Pläne entscheidet die RIMU auch über Enteignungseinsprüche.

Können sich das TBA, die Gemeinde und die betroffenen Eigentümer nicht auf die Höhe der Entschädigung einigen, kann das TBA die Angelegenheit an die Enteignungskommission weiterleiten, die über die Entschädigung entscheidet.

Am Ende der Arbeiten ist ein Geometer dafür verantwortlich, ein Übertragungsdokument zu erstellen, in dem die für die Strasse erforderlichen Grundstückserwerbe aufgeführt sind. Das TBA erstellt eine Abrechnung und entschädigt die Eigentümer.

Dans le cas de projet 100% édilitaire

Die Genehmigung des Mobilitätsinfrastrukturplans (MIP) richtet sich nach Artikel 99 des Mobilitätsgesetzes (Mob,g RSF 780.1), der auf Artikel 22 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG, RSF 710.1) bezieht.

Der MIP wird von der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich beim TBA, beim Gemeindesekretariat und bei der Präfektur aufgelegt. Die Ermittlungsmitteilung wird im Amtsblatt und im öffentlichen Bereich veröffentlicht.

Gegen der MIP gibt es Widerspruch. Wer von den Plänen oder deren Verordnungen betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, kann während der Dauer der öffentlichen Untersuchung durch Einreichung einer begründeten Stellungnahme beim TBA, beim Gemeindesekretariat oder bei der Präfektur Einspruch erheben.

Der Gemeinderat entscheidet über unbegründete Einsprüche und beschliesst die Pläne und deren Verordnungen. Kommunale Entscheidungen über Einsprüche können bei Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) angefochten werden.

Auf Antrag der Gemeinde erstellt das TBA ein zusammenfassendes Gesamtgutachten für die RIMU, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den betroffenen Diensten und Ämter.

Die RIMU prüft und genehmigt den MIP unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit, Angemessenheit und ihrer Übereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen. Diese tritt mit der Genehmigung in Kraft, vorbehaltlich der aufschiebenden Wirkung etwaiger Widersprüche.

Gleichzeitig mit der Verfügung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung regelt die RIMU die gegen kommunale Einspruchsentscheidungen eingelegten Beschwerden und behält dem Enteignungsrichter mögliche Schadensersatzansprüche von Eigentümern vor, deren Gebäude von den Plänen oder deren Vorschriften betroffen sind.

Gegen die Entscheide der RIMU kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Landerwerb:

Spätestens im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert die Gemeinde die Eigentümer von Grundstücksrechten, die für den Bau oder die Sanierung einer Mobilitätsinfrastruktur erforderlich sind, über das Landerwerbsverfahren gemäss Artikel 107 und sss MobG.

Zwischen der Gemeinde und den betreffenden Eigentümern wird ein vorläufiger schriftlicher Vertrag über den einvernehmlichen Grundstückserwerb unter Eintragung eines Vermerks im Grundbuch geschlossen. In Ermangelung einer Vereinbarung erfolgt die Enteignung.

Mit Zustimmung des MIP werden die im Enteignungsplan abgegrenzten Flächen enteignet, die für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von Mobilitätsinfrastrukturen sowie für Anpassungsarbeiten an benachbarten Grundstücken erforderlich sind. Mit der Genehmigung der Pläne entscheidet die Gemeinde auch über Enteignungseinsprüche.

Können sich die Gemeinde und die betroffenen Eigentümer nicht auf die Höhe der Entschädigung einigen, kann die Gemeinde die Angelegenheit an die Enteignungskommission weiterleiten, die über die Entschädigung entscheidet.

Am Ende der Arbeiten ist ein Geometer dafür verantwortlich, ein Übertragungsdokument zu erstellen, in dem die für die Strasse erforderlichen Grundstückserwerbe aufgeführt sind. Die Gemeinde erstellt eine Abrechnung und entschädigt die Eigentümer.